

Geschäftsverzeichnissnrn. 6877, 6887, 6900, 6901, 7004, 7005 und 7006
Entscheid Nr. 138/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 « zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten », erhoben von Philippe Renier, von Antoine Buedts, von Laurent Danneels, von Antonia Deurinck, von Laurent Donnay de Casteau, von der VoG « Vlaamse Federatie van Beleggers » und anderen und von der Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums « X ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Renier Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 « zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 2018).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoine Buedts Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes. Durch Entscheid Nr. 110/2018 vom 19. Juli 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2018, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Laurent Danneels Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antonia Deurinck, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Maelfait, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 bis 15 desselben Gesetzes (Artikel 151 bis 158/6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Laurent Donnay de Casteau, unterstützt und vertreten durch RÄin G.-H. Taymans, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes: die VoG « Vlaamse Federatie van Beleggers », Philippe Lammens, Willy Doom, Luc De Bock, François Ackaert und Gaston Uytterhoeven, unterstützt und vertreten durch RA B. Van Vlierden und RA D. Coveliers, in Antwerpen zugelassen, und RA B. De Cock, in Gent zugelassen.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums « X », unterstützt und vertreten durch RA H. Vanhulle und RÄin L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 6877, 6887, 6900, 6901, 7004, 7005 und 7006 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen, und durch RA L. De Wulf und RÄin M. von Kuegelgen, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. Juni 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6877 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 26. Juni 2019 den Sitzungstermin auf den 17. Juli 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2019

- erschienen

. Philippe Renier, persönlich (klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6877),

. RÄin C. Meskens, in Antwerpen zugelassen, *loco* RA B. Van Vlierden, und RA D. Coveliers, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7005,

. RA H. Vanhulle, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7006,

. RA L. De Wulf, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 « zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten » (nachstehend: Gesetz vom 7. Februar 2018), das bestimmt:

« KAPITEL 1. - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2.- Abänderungen des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern

Art. 2. In Buch II des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird Titel II, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934 und unnummeriert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006, mit der Überschrift ‘ Titel II - Steuer auf Wertpapierkonten ’, der die Artikel 151 bis 157 und 158/1 bis 158/6 enthält, wieder aufgenommen.

Art. 3. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 151, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 151. Natürliche Personen, die während des Bezugszeitraums Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten in Belgien oder im Ausland sind, unterliegen für ihren Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels einer Steuer.

Die Steuer wird jedoch nicht geschuldet, wenn der Anteil des Inhabers an dem in Absatz 1 erwähnten Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten weniger als 500.000 EUR beträgt. ’

Art. 4. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 152, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 152. Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

1. Wertpapierkonto:

a) was Einwohner des Königreichs betrifft, Wertpapierkonten, die bei einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, unabhängig davon, wo der Vermittler errichtet worden ist oder ansässig ist, und, was Gebietsfremde betrifft, Wertpapierkonten, die bei einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, die in Belgien errichtet worden sind oder ansässig sind, auf denen ein oder mehrere steuerpflichtige Finanzinstrumente gebucht sind,

b) steuerpflichtige Finanzinstrumente wie in Nr. 2 Buchstabe a) erwähnt, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind und ab dem 9. Dezember 2017 Gegenstand einer Umwandlung in nicht steuerpflichtige Finanzinstrumente sind, die in einem Register der Namenspapiere eingetragen sind, aber nur für den Bezugszeitraum, in dem die Umwandlung erfolgt. Umwandlungen, die zwischen dem 9. Dezember 2017 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes erfolgt sind, werden dem ersten Bezugszeitraum zugerechnet, der mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnt,

2. steuerpflichtigen Finanzinstrumenten:

a) börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

b) börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldverschreibungen sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

c) börsennotierte oder nicht börsennotierte Anteile an gemeinsamen Investmentfonds oder Aktien an Investmentgesellschaften, die nicht im Rahmen einer Lebensversicherung oder einer Pensionssparregelung gekauft oder gezeichnet worden sind,

d) Kassenbons,

e) Optionsscheine,

3. börsennotiert: gehandelt werden und zugelassen sein zum Handel an einem belgischen oder ausländischen geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen - sofern in diesem System mindestens eine Notierung pro Tag stattfindet - oder an einem Handelsplatz, der in einem Drittland gelegen ist und eine gleichartige Funktion erfüllt,

4. gemeinsamen Investmentfonds oder Investmentgesellschaften: Investmentfonds oder Investmentgesellschaften erwähnt im Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen oder erwähnt im Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter oder in entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts,

5. Inhaber: die natürliche Person - unabhängig davon, ob sie Volleigentümerin, bloße Eigentümerin oder Nießbraucherin ist -, die ein Wertpapierkonto besitzt oder die durch den Vermittler, der das Konto verwaltet, als Besitzerin eines Wertpapierkontos registriert worden ist oder identifiziert wird.

Jede Einbringung eines Wertpapierkontos in eine juristische Person, die der Gesellschaftssteuer unterliegt, die ab dem 1. Januar 2018 mit dem alleinigen Zweck getätigt wird, der in vorliegendem Titel vorgesehenen Steuer zu entgehen, hat zur Folge, dass der Einbringer des Wertpapierkontos als Inhaber des eingebrachten Wertpapierkontos gilt,

6. Bezugszeitraum: einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des darauf folgenden Jahres endet,

7. Anteil am Durchschnittswert: den Teil der auf den Wertpapierkonten gehaltenen steuerpflichtigen Finanzinstrumente des Inhabers, von dem ausgegangen wird, dass er im Verhältnis zu der Anzahl registrierter Inhaber der Wertpapierkonten steht,

8. Vermittler: ein Kreditinstitut oder eine Börsengesellschaft erwähnt in Artikel 1 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften sowie Wertpapierfirmen erwähnt in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften, die aufgrund des nationalen Rechts ermächtigt sind, Finanzinstrumente für Rechnung der Kunden zu halten,

9. belgischem Vermittler: einen Vermittler nach belgischem Recht und einen in Belgien ansässigen Vermittler. Nicht in Belgien ansässige Vermittler, die einen in Artikel 158/2 erwähnten Vertreter ernannt haben, werden für die Anwendung des vorliegenden Titels einem belgischen Vermittler gleichgestellt,

10. Wert:

a) für börsennotierte Finanzinstrumente: den Schlusskurs des Finanzinstruments. Gibt es an einem der Bezugszeitpunkte keine Notierung, wird der Schlusskurs auf der Grundlage der letzten Notierung bestimmt,

b) für nicht börsennotierte gemeinsame Investmentfonds oder Investmentgesellschaften: den letzten zum Bezugszeitpunkt öffentlich verfügbaren Nettoinventarwert,

c) für andere nicht börsennotierte Finanzinstrumente:

- den Wert, mit dem das Instrument in der letzten verfügbaren Aufstellung der Finanzinstrumente aufgenommen ist, die der Vermittler dem Inhaber übermitteln muss aufgrund von Artikel 63 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,

- den letzten öffentlich verfügbaren Marktwert oder, in dessen Ermangelung, den nach bestmöglichem Bemühen geschätzten Wert, wenn das Finanzinstrument nicht in einer im ersten Gedankenstrich erwähnten Aufstellung der Finanzinstrumente aufgenommen ist. '

Art. 5. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 153, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 153. Der Satz der Steuer wird auf 0,15 Prozent festgelegt. ’

Art. 6. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 154, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 154. § 1. Der in Artikel 151 erwähnte Durchschnittswert wird wie folgt berechnet:

1. Im Laufe des Bezugszeitraums stellt der letzte Tag jeden Quartals einen Bezugszeitpunkt dar.

2. An jedem Bezugszeitpunkt wird eine Aufstellung des Wertes der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf den Wertpapierkonten gebucht sind, erstellt.

3. Die Werte der zu den verschiedenen Bezugszeitpunkten erstellten Aufstellungen werden addiert und dann durch die Anzahl Bezugszeitpunkte geteilt.

§ 2. Wird ein Wertpapierkonto im Laufe des Bezugszeitraums eröffnet, geändert oder geschlossen oder wird eine natürliche Person im Laufe des Bezugszeitraums Inhaber eines Wertpapierkontos oder ist sie im Laufe des Bezugszeitraums nicht mehr Inhaber, gilt auch der Tag der Eröffnung, der Änderung oder der Schließung des Wertpapierkontos beziehungsweise der Tag, an dem eine natürliche Person Inhaber eines Wertpapierkontos wird oder nicht mehr Inhaber ist, als Bezugszeitpunkt und wird dieser Bezugszeitpunkt für die Berechnung des Durchschnittswertes zu den Bezugszeitpunkten aus § 1 hinzugefügt.

In Abweichung von Artikel 152 Nr. 6 beginnt der Bezugszeitraum zu dem Zeitpunkt, an dem eine natürliche Person Inhaber eines Wertpapierkontos wird. Er endet an dem Tag, an dem eine natürliche Person nicht mehr Inhaber eines Wertpapierkontos ist.

Wenn der Bezugszeitraum infolge einer Übertragung aller oder eines Teils der Finanzinstrumente eines Wertpapierkontos von einem belgischen Vermittler auf einen anderen belgischen Vermittler während des in Artikel 152 Nr. 6 bestimmten Bezugszeitraums beginnt oder endet und wenn der übertragende Inhaber dadurch seine Eigenschaft als Inhaber dieses Wertpapierkontos verliert, aber Inhaber des Wertpapierkontos wird, auf das die Finanzinstrumente übertragen werden, wird für die Berechnung der Steuer nur der Bezugszeitraum beim letzten belgischen Vermittler, bei dem das Wertpapierkonto am Ende des in Artikel 152 Nr. 6 erwähnten Bezugszeitraums gehalten wird, berücksichtigt.

Wenn der Bezugszeitraum endet, weil der Inhaber, der Belgien verlässt und aus diesem Grund nicht mehr Einwohner des Königreichs ist, zur gleichen Zeit sein Wertpapierkonto ins Ausland verlegt oder nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten ist, wird der Betrag der Steuer mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler aus der Anzahl Tage besteht, an denen er im Bezugszeitraum wie in Artikel 152 Nr. 6 erwähnt noch Einwohner des Königreichs war, und dessen Nenner aus der Anzahl Tage besteht, die der Bezugszeitraum wie in Artikel 152 Nr. 6 erwähnt umfasst.

In dem in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnten Fall wird für die Bestimmung des Durchschnittswertes der umgewandelten steuerpflichtigen Instrumente der in Artikel 152 Nr. 6 erwähnte Bezugszeitraum berücksichtigt. Für die Bezugszeitpunkte im vorerwähnten Bezugszeitraum, an denen die steuerpflichtigen Instrumente vor ihrer Umwandlung noch auf einem Wertpapierkonto gehalten wurden, gilt, dass sie einen Nullwert haben. ’

Art. 7. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 155, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 155. Belgische Vermittler erstellen für jeden Inhaber zu jedem Bezugszeitpunkt die in Artikel 154 erwähnte Aufstellung, die folgende Angaben enthält:

1. Name und Adresse des Inhabers,
2. Kontonummer des Inhabers,
3. Anteil an dem zu diesem Bezugszeitpunkt verzeichneten Wert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf einem oder mehreren in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Wertpapierkonten gehalten werden,
4. Zeitraum, für den der in Nr. 3 erwähnte Anteil am Wert berechnet worden ist.

Unter Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Formvorschriften erstellen belgische Vermittler, außer im Falle einer Übertragung wie in Artikel 154 § 2 Absatz 3 erwähnt, am Ende jeden Bezugszeitraums eine Übersicht, die den in Artikel 154 erwähnten Durchschnittswert, die letztendlich geschuldete Steuer, den Satz und gegebenenfalls die bereits einbehaltene Steuer enthält. Diese Übersicht wird dem Inhaber spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums übermittelt.

In der in Absatz 2 erwähnten Übersicht bietet der belgische Vermittler dem Inhaber die Möglichkeit, die Steuer einzubehalten, wenn der Anteil dieses Inhabers an den in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Wertpapierkonten bei diesem belgischen Vermittler den in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Betrag nicht übersteigt. ’

Art. 8. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 156, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 156. Die Steuer wird am ersten Tag nach dem Ende des Bezugszeitraums geschuldet. ’

Art. 9. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 157, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 157. Außer im Falle einer Übertragung wie in Artikel 154 § 2 Absatz 3 erwähnt nimmt der belgische Vermittler die Einbehaltung mit befreiender Wirkung, die Erklärung und die Zahlung der Steuer vor, wenn:

1. der Anteil des Inhabers an den in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Wertpapierkonten, die bei dem belgischen Vermittler gehalten werden, dem in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Betrag entspricht oder ihn übersteigt oder wenn
2. der Inhaber spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums für die Einbehaltung mit befreiender Wirkung auf die in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Wertpapierkonten durch den belgischen Vermittler optiert hat, wenn die Steuer nicht gemäß Nr. 1 einbehalten worden ist. ’

Art. 10. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 158/1, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 158/1. In allen anderen als den in Artikel 157 erwähnten Fällen werden die Erklärung und die Zahlung der Steuer vom Inhaber selbst vorgenommen, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Steuer bereits von einem Vermittler, der nicht in Belgien errichtet worden ist oder ansässig ist, einbehalten, angegeben und gezahlt worden ist.

In Abweichung von Artikel 152 Nr. 7 kann der Inhaber, der ein oder mehrere Wertpapierkonten in ungeteilter Rechtsgemeinschaft oder entweder vollständig oder teilweise in Nießbrauch oder in bloßem Eigentum hält, in seiner Erklärung den Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, am Nießbrauch oder am bloßen Eigentum angeben, der ihm laut Gesetz oder Vertrag zusteht. Zu diesem Zweck fügt er die Belege bei, in denen der gesetzliche oder vertragliche Anteil des Inhabers sowie der der anderen Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, in Zusammenhang mit dem Nießbrauch oder dem bloßen Eigentum festgelegt ist. In Bezug auf den Nießbrauch oder das bloße Eigentum an der Gesamtheit oder einem Teil der Wertpapierkonten ist die in Artikel 158/5 § 2 Absatz 2 erwähnte Bewertungsmethode anwendbar. Geht aus der Bestimmung des gesetzlichen oder vertraglichen Anteils hervor, dass der Anteil eines Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, eines Nießbrauchers oder eines bloßen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der kein Inhaber ist, den in Artikel 151 Absatz 2 festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird dieser für die Anwendung des vorliegenden Titels einem Inhaber gleichgestellt.

Hat ein Inhaber dafür optiert, den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil wie in Absatz 2 erwähnt anzugeben, wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, deren Modalitäten vom König bestimmt werden.

Wird eine Erklärung wie in Absatz 3 erwähnt eingereicht, haftet jeder Mitberechtigte in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, jeder Nießbraucher oder jeder bloße Eigentümer sowie der Inhaber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer. ’

Art. 11. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 158/2, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

‘ Art. 158/2. Vermittler, die nicht in Belgien errichtet worden sind oder ansässig sind, können - wenn sie für eine natürliche Person ein Konto verwalten, das der vorerwähnten Steuer unterliegt - die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters seitens des Ministers der Finanzen oder dessen Beauftragten veranlassen. Dieser Vertreter verpflichtet sich gesamtschuldnerisch gegenüber dem Belgischen Staat zur Zahlung der Steuer durch den Vermittler für Rechnung des Inhabers und zur Ausführung aller Verpflichtungen, die der Vermittler gemäß vorliegendem Titel einhalten muss.

Bei Tod des Fiskalvertreters, bei Entzug seiner Zulassung oder bei einem Ereignis, das seine Handlungsunfähigkeit zur Folge hat, wird er sofort ersetzt.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung des Fiskalvertreters. ’

Art. 12. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 158/3. § 1. In Artikel 157 erwähnte Steuerschuldner reichen spätestens am zwanzigsten Tag des dritten Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums beim zuständigen Amt eine Erklärung ein.

Die Steuer wird an dem in Absatz 1 erwähnten Tag mit Angabe der Besteuerungsgrundlage per Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Amtes gezahlt. Der König bestimmt die Modalitäten, die die Steuerschuldner bei der Erklärung einhalten müssen, sowie das zuständige Amt.

§ 2. Die Nichtabgabe oder verspätete Einreichung einer Erklärung, eine unrichtige oder unvollständige Erklärung und die verspätete Zahlung werden mit einer Geldbuße geahndet, die je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß einer Tabelle festgelegt wird, deren Staffelung vom König bestimmt wird und zwischen 10 Prozent und 200 Prozent der geschuldeten Steuer liegt. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von dem 10-Prozent-Mindestsatz abgesehen werden.

Wird die Steuer nicht innerhalb der in § 1 festgelegten Frist gezahlt, werden ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, von Rechts wegen Zinsen geschuldet. ’

Art. 13. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 158/4. § 1. In Artikel 158/1 erwähnte Steuerpflichtige reichen spätestens am letzten Tag für die Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen über die elektronische Plattform MyMinfin eine elektronische Steuererklärung ein.

Die Steuer wird spätestens am 31. August des Jahres nach dem Jahr, in dem die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit erfüllt sind, mit Angabe der Besteuerungsgrundlage per Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Amtes gezahlt. Der König bestimmt das zuständige Amt und die Modalitäten der Erklärung. Die Steuer muss nur gezahlt werden, wenn der gemäß der Erklärung geschuldete Betrag 10 EUR übersteigt.

§ 2. Die in § 1 erwähnte elektronische Steuererklärung, die gemäß den darin befindlichen Angaben ausgefüllt und übermittelt werden muss, wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zur Verfügung gestellt und mit einer für richtig bescheinigten, datierten und unterzeichneten Erklärung gleichgesetzt.

In Abweichung von § 1 Absatz 1 werden in Artikel 158/1 erwähnte Steuerpflichtige von der Pflicht befreit, eine Erklärung auf elektronischem Wege einzureichen, in den Fällen, die vom König bestimmt werden, oder solange sie selbst oder gegebenenfalls die Person, die sie zur Einreichung der erwähnten Erklärung bevollmächtigt haben, nicht über die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Informatikmittel verfügen. In diesem Fall wird die Erklärung beim zuständigen Amt auf Papier eingereicht.

In § 1 Absatz 1 erwähnte Erklärungen und Unterlagen und Belege, die von Steuerpflichtigen eingereicht werden und von der für die Festlegung, die Einnahme oder die

Beitreibung der Steuer auf Wertpapierkonten zuständigen Verwaltung anhand eines fotografischen, optischen oder elektronischen Verfahrens oder durch andere Informatik- oder Telematiktechniken registriert, aufbewahrt oder vervielfältigt werden, und ihre Darstellung auf einem lesbaren Träger haben für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern Beweiskraft.

§ 3. Die Nichtabgabe oder verspätete Einreichung einer Erklärung, eine unrichtige oder unvollständige Erklärung und die verspätete Zahlung werden mit einer Geldbuße geahndet, die je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß einer Tabelle festgelegt wird, deren Staffelung vom König bestimmt wird und zwischen 10 Prozent und 200 Prozent der geschuldeten Steuer liegt. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von dem 10-Prozent-Mindestsatz abgesehen werden.

Wird die Steuer nicht innerhalb der in § 1 festgelegten Frist gezahlt, werden ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, von Rechts wegen Zinsen geschuldet. ’

Art. 14. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 158/5. § 1. Die Steuer wird erstattet, wenn sie den Betrag übersteigt, der am letzten Tag des Bezugszeitraums gesetzlich geschuldet wurde. Der König bestimmt die Modalitäten des Erstattungsantrags und das für diesen Antrag zuständige Amt.

§ 2. Entspricht der in Artikel 152 Nr. 7 bestimmte Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf Wertpapierkonten einem höheren Betrag als dem Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der dem Inhaber laut Gesetz oder Vertrag zusteht, kann der Inhaber die Erstattung der gezahlten Steuer einfordern. Zu diesem Zweck legt der Inhaber die notwendigen Belege vor, in denen der gesetzliche oder vertragliche Anteil festgelegt ist.

Ist die Steuer für einen Inhaber einbehalten worden, der ein oder mehrere Wertpapierkonten entweder teilweise oder vollständig in Nießbrauch oder in bloßem Eigentum hält, und entspricht der Anteil, auf den die Einbehaltung berechnet worden ist, einem höheren Betrag als dem gesetzlichen oder vertraglichen Anteil am Nießbrauch oder am bloßen Eigentum, kann der Inhaber die Erstattung der gezahlten Steuer einfordern. Für die Berechnung des gesetzlichen oder vertraglichen Anteils des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers am Durchschnittswert im Hinblick auf die Erstattung wird der Nießbrauch gemäß den Regeln in der Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2017 zur Festlegung der in Artikel 745sexies § 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Umwandlungstabellen des Nießbrauchs bewertet.

Im Falle einer Erstattung wird der Teil, der den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil an den steuerpflichtigen Finanzinstrumenten wie in Absatz 1 oder 2 erwähnt, der an mehreren Wertpapierkonten gehalten wird oder nicht, übersteigt, zum Anteil der Mitberechtigten, des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers wie in Artikel 152 Nr. 7 bestimmt hinzugefügt, um die letztendlich geschuldete Steuer zu berechnen. Die Differenz zwischen der letztendlich geschuldeten Steuer und der bereits gezahlten Steuer geht zu Lasten des Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers. Sind die Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der Nießbraucher oder der bloße Eigentümer natürliche Personen, die nicht Inhaber eines Wertpapierkontos sind, werden sie

im Falle einer Erstattung einem Inhaber gleichgestellt, wenn der Teil, der ihnen zusteht, dem in Artikel 151 erwähnten Betrag entspricht oder ihn übersteigt.

Führt die in Absatz 3 erwähnte Erstattung zu einer Anrechnung des Teils, der den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil des Inhabers übersteigt, bei einem oder mehreren Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, beim Nießbraucher oder beim bloßen Eigentümer, haftet jeder Mitberechtigte in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, jeder Nießbraucher oder jeder bloße Eigentümer sowie der Inhaber gesamtschuldnerisch für die Steuer, die aufgrund der Anrechnung dieses Teils geschuldet wird.

Der König kann bestimmen, in welchen Fällen für eine gemeinsame Erklärung optiert werden muss, und die Modalitäten einer solchen Erklärung festlegen.

§ 3. Wird die gezahlte Steuer teilweise oder ganz erstattet, werden die Aufschubzinsen auf die zu erstattenden Beträge von Rechts wegen zu dem in Zivilsachen festgelegten Satz geschuldet, und zwar spätestens ab dem ersten Tag des achten Monats nach dem Monat, in dem der Erstattungsantrag eingereicht worden ist, sofern das zuständige Amt die Vollständigkeit der Akte bereits bestätigt hat. Dieser Zins wird pro Kalendermonat berechnet auf den Betrag jeder auf das kleinere Vielfache von 10 EUR abgerundeten Zahlung; der Monat, in dem die Zahlung durchgeführt wird, wird nicht mitgerechnet.

§ 4. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der zu erstattende Betrag 10 EUR übersteigt.

§ 5. Der König bestimmt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen die Erstattung erfolgt, und Er bestimmt ebenfalls die Frist, in der die Erstattung beantragt werden muss, wobei eine Höchstgrenze von zwei Jahren ab dem Tag der Fälligkeit der Steuer gilt. ’

Art. 15. In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 158/6. Im Hinblick auf die Überprüfung des steuerrechtlichen Status des Inhabers eines Wertpapierkontos darf die Verwaltung von diesem Inhaber alle Auskünfte verlangen, die sie zur Gewährleistung der richtigen Steuererhebung für notwendig erachtet.

Für jede in Anwendung von Absatz 1 verlangte Mitteilung, die falsch ist oder nicht gemacht wird, kann eine Geldbuße von 750 bis zu 1.250 EUR auferlegt werden. Der König legt die Skala der administrativen Geldbußen fest und regelt deren Anwendungsmodalitäten. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von der Mindestgeldbuße von 750 EUR abgesehen werden. ’

KAPITEL 3. - Andere Bestimmung in Zusammenhang mit der Steuer auf Wertpapierkonten

Art. 16. Artikel 307 § 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 307*] des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1/1 Absatz 1 wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ e) das Bestehen mehrerer in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnter Wertpapierkonten, deren Inhaber wie in Artikel 152 Nr. 5 desselben Gesetzbuches erwähnt der Steuerpflichtige ist. ’

2. In denselben Artikel wird ein Paragraph 1/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 1/5. Steuerpflichtige, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen wie in Artikel 227 Nr. 1 erwähnt, vermerken in der jährlichen Erklärung das Bestehen mehrerer in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnter Wertpapierkonten, deren Inhaber wie in Artikel 152 Nr. 5 desselben Gesetzbuches erwähnt der Steuerpflichtige ist. ’

KAPITEL 4. - *Übergangsbestimmung und Inkrafttreten*

Art. 17. Der erste Bezugszeitraum beginnt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und endet am 30. September 2018.

Art. 18. Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

In Bezug auf die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Steuer

B.2. Die Artikel 2 bis 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 nehmen Abänderungen am Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern im Hinblick auf die Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten vor.

B.3.1. Nach Artikel 151 Absatz 1 dieses Gesetzbuches in der durch das Gesetz vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung unterliegen natürliche Personen, die während des Bezugszeitraums Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten in Belgien oder im Ausland sind, für ihren Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten einer Steuer. Die Steuer wird am ersten Tag nach dem Ende des Bezugszeitraums geschuldet (Artikel 156 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern). Der Satz der Steuer wird auf 0,15 Prozent festgelegt (Artikel 153 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Unter dem Begriff « Inhaber » ist die natürliche Person - unabhängig davon, ob sie Volleigentümerin, bloße Eigentümerin oder Nießbraucherin ist - zu verstehen, die ein Wertpapierkonto besitzt oder die durch den Vermittler, der das Konto verwaltet, als Besitzerin

eines Wertpapierkontos registriert worden ist oder identifiziert wird (Artikel 152 Nr. 5 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

B.3.2. Gemäß Artikel 151 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird die Steuer jedoch nicht geschuldet, wenn der Anteil des Inhabers an dem Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf Wertpapierkonten weniger als 500.000 EUR beträgt.

B.4.1. Hinsichtlich der Wertpapierkonten, die bei der Ermittlung des Betrags der geschuldeten Steuer und bei der Festlegung der Pflicht zur Entrichtung dieser Steuer berücksichtigt werden, unterscheidet Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern zwischen Einwohnern des Königreichs und Gebietsfremden. Bei den Einwohnern des Königreichs werden alle Wertpapierkonten berücksichtigt, die bei einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, unabhängig davon, wo der Vermittler errichtet worden ist oder ansässig ist. Bei den Gebietsfremden werden ausschließlich die Wertpapierkonten berücksichtigt, die bei « einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, die in Belgien errichtet worden sind oder ansässig sind ».

Unter dem Begriff « Vermittler » sind Kreditinstitute, Börsengesellschaften sowie Wertpapierfirmen, die aufgrund des nationalen Rechts ermächtigt sind, Finanzinstrumente für Rechnung der Kunden zu halten, zu verstehen (Artikel 152 Nr. 8 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

B.4.2. Die steuerpflichtigen Finanzinstrumente sind in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erschöpfend aufgezählt und beziehen sich auf börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien und Schuldverschreibungen sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente, börsennotierte oder nicht börsennotierte Anteile an gemeinsamen Investmentfonds oder Aktien an Investmentgesellschaften, die nicht im Rahmen einer Lebensversicherung oder einer Pensionssparregelung gekauft oder gezeichnet worden sind, Kassenbons, und Optionsscheine.

B.4.3. Der Bezugszeitraum, der in Artikel 151 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern genannt wird, betrifft einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des darauf folgenden Jahres endet

(Artikel 152 Nr. 6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern). Der erste Bezugszeitraum beginnt jedoch am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Februar 2018, das heißt am 10. März 2018 (Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 2018), und endet am 30. September 2018 (Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 2018).

Während des gesamten Bezugszeitraums stellt der letzte Tag eines jeden Quartals einen Bezugszeitpunkt dar. An jedem Bezugszeitpunkt wird eine Aufstellung des Wertes der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf den Wertpapierkonten gebucht sind, erstellt. Die Werte der zu den verschiedenen Bezugszeitpunkten erstellten Aufstellungen werden addiert und dann durch die Anzahl der Bezugszeitpunkte geteilt, um den Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf den Wertpapierkonten zu bestimmen (Artikel 154 § 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Der « Anteil » am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente bezieht sich auf den Teil der auf den Wertpapierkonten gehaltenen steuerpflichtigen Finanzinstrumente des Inhabers, von dem ausgegangen wird, dass er im Verhältnis zu der Anzahl registrierter Inhaber der Wertpapierkonten steht (Artikel 152 Nr. 7 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Artikel 154 § 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern sieht hinsichtlich des Bezugszeitraums und der Bezugszeitpunkte spezifische Regelungen für Sondersituationen vor, die während des Bezugszeitraums auftreten können, wie das Öffnen, Ändern oder Schließen eines Wertpapierkontos, die Erlangung der Eigenschaft als Inhaber eines Wertpapierkontos oder deren Verlust, und der Umzug eines Einwohners des Königreichs in ein anderes Land in Verbindung mit der Verlegung seines Wertpapierkontos in dieses Land.

B.5.1. Hinsichtlich der Erklärung und der Zahlung der Steuer ist zu unterscheiden, ob die Wertpapierkonten bei belgischen Vermittlern gehalten werden oder nicht.

Nach Artikel 152 Nr. 9 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ist unter « belgischem Vermittler » ein Vermittler nach belgischem Recht und ein in Belgien ansässiger Vermittler zu verstehen. Nicht in Belgien ansässige Vermittler werden im Rahmen

der Erklärung und der Zahlung der Steuer jedoch einem belgischen Vermittler gleichgestellt, wenn sie einen in Artikel 158/2 desselben Gesetzbuches erwähnten Vertreter bestellt haben.

Nach dieser Bestimmung können Vermittler, die nicht in Belgien errichtet worden oder ansässig sind, wenn sie für eine natürliche Person ein Konto verwalten, das der Steuer unterliegt, die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters durch oder seitens des Ministers der Finanzen und entsprechend den vom König bestimmten Bedingungen und näheren Regeln veranlassen. Dieser Vertreter verpflichtet sich gesamtschuldnerisch gegenüber dem Belgischen Staat zur Zahlung der Steuer, die der Vermittler für Rechnung des Inhabers vornimmt, und zur Ausführung aller Verpflichtungen, die der Vermittler einhalten muss.

B.5.2. Ein belgischer Vermittler muss grundsätzlich eine Einbehaltung mit befreiender Wirkung, die Erklärung und die Zahlung der Steuer vornehmen, wenn der Anteil des Inhabers an den Wertpapierkonten, die bei diesem belgischen Vermittler gehalten werden, dem Betrag von 500.000 EUR entspricht oder diesen übersteigt. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Inhaber spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums für die Einbehaltung mit befreiender Wirkung durch den belgischen Vermittler optiert hat, wenn die Steuer nicht bereits durch einen belgischen Vermittler von Rechts wegen einbehalten worden ist (Artikel 157 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Der belgische Vermittler erstellt dazu für jeden Inhaber zu jedem Bezugszeitpunkt eine Aufstellung des Wertes der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf den Wertpapierkonten gebucht sind. Am Ende eines jeden Bezugszeitraums erstellt dieser Vermittler eine Übersicht, die den Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die letztendlich geschuldete Steuer, den Satz und gegebenenfalls die bereits einbehaltene Steuer enthält. Er übermittelt diese Übersicht dem Inhaber spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums (Artikel 155 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Artikel 158/3 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern sieht Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts vor, an dem die Erklärung spätestens einzureichen ist, und hinsichtlich der Weise, wie die Steuer zu zahlen ist. Dieser Artikel legt ebenso die Sanktionen

fest, die verhängt werden können, wenn ein Vermittler die sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

B.5.3. In allen anderen als den in Artikel 157 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnten Fällen, unter anderem wenn die Wertpapierkonten bei Vermittlern gehalten werden, die nicht als belgische Vermittler eingestuft werden können, hat der Inhaber die Erklärung und die Zahlung der Steuer selbst vorzunehmen, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Steuer bereits von einem Vermittler, der nicht in Belgien errichtet worden oder ansässig ist, einbehalten, gemeldet und gezahlt worden ist (Artikel 158/1 Absatz 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

In Abweichung von der in Artikel 152 Nr. 7 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern geregelten Vermutung kann der Inhaber, der ein oder mehrere Wertpapierkonten in ungeteilter Rechtsgemeinschaft oder entweder vollständig oder teilweise in Nießbrauch oder in bloßem Eigentum hält, auch eine Erklärung abgeben, in der er den Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, am Nießbrauch oder am bloßen Eigentum angibt, der ihm laut Gesetz oder Vertrag zusteht (Artikel 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern).

Artikel 158/4 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern sieht Regeln bezüglich der Weise vor, wie natürliche Personen ihre Erklärung abgeben müssen, des Zeitpunkts, an dem die Erklärung spätestens einzureichen ist, und der Weise der Zahlung und des Zeitpunkts, an dem die Steuer zu zahlen ist. Dieser Artikel legt ebenso die Sanktionen fest, die verhängt werden können, wenn eine natürliche Person die sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

B.5.4. Nach Artikel 158/5 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird die Steuer erstattet, wenn sie den Betrag übersteigt, der am letzten Tag des Bezugszeitraums gesetzlich geschuldet wurde. Der Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten kann die Erstattung unter anderem verlangen, wenn der Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen in Artikel 152 Nr. 7 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern bestimmten Konten (die Vermutung, dass, wenn mehrere Personen Inhaber eines Wertpapierkontos sind, ihr Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten im Verhältnis

zu der Anzahl registrierter Inhaber dieser Konten steht) einem höheren Betrag entspricht als der Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der dem Inhaber laut Gesetz oder Vertrag zusteht.

B.5.5. Nach Artikel 158/6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern darf die Verwaltung zum Zwecke der Überprüfung der Steuerzustands des Inhabers eines Wertpapierkontos von diesem Inhaber alle Auskünfte verlangen, die sie zur Gewährleistung der richtigen Steuererhebung für notwendig erachtet. Dieser Artikel sieht auch Sanktionen vor, die verhängt werden können, wenn die geforderte Mitteilung unterbleibt oder falsch ist.

B.6. Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 ändert schließlich Artikel 307 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Einführung einer « zusätzlichen Verpflichtung [...], wodurch jeder Steuerpflichtige bezüglich der Einkommensteuer der natürlichen Personen und der Steuer der Gebietsfremden das Bestehen von mehreren in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnten Wertpapierkonten, deren Inhaber im Sinne von Artikel 152 Nr. 5 desselben Gesetzbuches der Steuerpflichtige ist, mitteilen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, S. 26-27).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.7. Der Ministerrat macht geltend, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6877, 6887 und 6900 nicht nachweisen würden, dass sie ein Interesse an ihrer jeweiligen Klage hätten.

B.8.1. Aus Artikel 151 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung geht hervor, dass natürliche Personen vom angefochtenen Gesetz betroffen sind, wenn sie Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten sind, wobei der Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten 500.000 EUR oder mehr beträgt.

B.8.2. Obwohl die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6877, 6887 und 6900 bereits mittels des ersten vom Ministerrat in den betreffenden Rechtssachen eingereichten

Schriftsatzes davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Ministerrat ihr Interesse in Abrede stellt, weisen sie im Gegensatz zu den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6901, 7004 und 7005, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, in ihrem jeweiligen Erwidierungsschriftsatz nicht anhand von konkreten finanziellen Daten nach, dass sie vom angefochtenen Gesetz unmittelbar und ungünstig betroffen sind. Sie weisen ebenso wenig nach, dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie von diesem Gesetz in der Zukunft betroffen sein könnten.

B.8.3. Angesichts des Umstands, dass jede Partei nach Artikel 30^{quater} des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu jedem Verfahrenszeitpunkt und selbst nach Verkündung des Entscheids den Präsidenten des Gerichtshofs ersuchen kann, zu beschließen, dass Vermerke durch die es möglich ist, sie direkt zu identifizieren, in jeder Veröffentlichung, die der Gerichtshof vornehmen sollte beziehungsweise vorgenommen hat, weggelassen werden, kann der Umstand, dass die klagenden Parteien konkrete finanzielle Daten zur Untermauerung ihres Interesses an der Nichtigkeitsklage vorlegen müssen, im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6887 nicht zu einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens führen.

B.9. Die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 6877, 6887 und 6900 sind unzulässig.

B.10. Sofern der Ministerrat das Interesse der weiteren klagenden Parteien bezüglich einiger Klagegründe bestreitet, reicht es aus, daran zu erinnern, dass die klagenden Parteien nicht in Bezug auf jeden der Klagegründe ein Interesse nachweisen müssen, wenn sie ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen haben.

Zur Hauptsache

B.11. In ihren Klagegründen machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6901, 7004, 7005 und 7006 im Wesentlichen mehrere Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz in Steuerangelegenheiten und das Recht der Europäischen Union geltend.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.12. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6901, 7004, 7005 und 7006 führen unter anderem an, dass das angefochtene Gesetz die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verletze, weil bestimmte Finanzinstrumente, die auf einem Wertpapierkonto gebucht seien, in den Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer fielen, während andere Finanzinstrumente, die ebenso auf einem Wertpapierkonto gebucht werden könnten, nicht in diesen Anwendungsbereich fielen (erster und dritter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6901, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004, erster Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7005, zweiter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7006), und weil die vom angefochtenen Gesetz erfassten steuerpflichtigen Finanzinstrumente nur in den Anwendungsbereich dieser Steuer fielen, wenn sie auf einem Wertpapierkonto gebucht seien, was dazu führe, dass sie nicht in diesen Anwendungsbereich fielen, wenn sie auf andere Weise gehalten würden (erster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6901, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004, zweiter Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7005, erster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7006). Sie sind der Ansicht, dass die vorerwähnten Ungleichbehandlungen sachlich nicht gerechtfertigt seien.

B.13.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.13.2. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.13.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Besteuerungsgrundlage festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören daher zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.14.1. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, führt das angefochtene Gesetz eine Steuer ein, die natürliche Personen schulden, die während des Bezugszeitraums Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten in Belgien oder im Ausland sind, und die hinsichtlich ihres Anteils am Durchschnittswert der in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnten steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten erhoben wird, sofern dieser Anteil 500.000 EUR oder mehr beträgt.

B.14.2. Nach Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern handelt es sich bei den steuerpflichtigen Finanzinstrumenten um:

« a) börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

b) börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldverschreibungen sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

c) börsennotierte oder nicht börsennotierte Anteile an gemeinsamen Investmentfonds oder Aktien an Investmentgesellschaften, die nicht im Rahmen einer Lebensversicherung oder einer Pensionssparregelung gekauft oder gezeichnet worden sind,

- d) Kassenbons,
- e) Optionsscheine ».

B.15. Die angefochtene Steuer schulden folglich nur natürliche Personen, wenn sie über bestimmte Finanzinstrumente verfügen, die auf einem oder mehreren Wertpapierkonten gebucht sind, und wenn ihr Anteil am Durchschnittswert dieser Finanzinstrumente 500.000 EUR oder mehr beträgt.

Der Umstand, dass eine natürliche Person über auf einem Wertpapierkonto gebuchte Finanzinstrumente verfügt, wobei ihr Anteil am Durchschnittswert dieser Instrumente 500.000 EUR oder mehr beträgt, führt an sich nicht dazu, dass sie der angefochtenen Steuer unterliegt, da diese Steuer ausschließlich bezüglich des Anteils am Durchschnittswert der in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erschöpfend aufgezählten Finanzinstrumente erhoben wird.

Der Umstand, dass eine natürliche Person über ein oder mehrere der in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnten Finanzinstrumente verfügt, wobei ihr Anteil am Durchschnittswert dieser Instrumente während des Bezugszeitraums 500.000 EUR oder mehr beträgt, führt an sich ebenso wenig dazu, dass sie der angefochtenen Steuer unterliegt, da das angefochtene Gesetz dafür verlangt, dass die Finanzinstrumente auf einem Wertpapierkonto gebucht sind.

B.16. Das angefochtene Gesetz führt folglich zu Ungleichbehandlungen in Abhängigkeit von der Art der Finanzinstrumente, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, und in Abhängigkeit davon, ob Finanzinstrumente auf einem solchen Konto gebucht sind oder nicht.

B.17. Obwohl diesen unterschiedlichen Behandlungen objektive Kriterien zugrunde liegen, ist zu prüfen, ob sie unter anderem unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen des angefochtenen Gesetzes sachlich gerechtfertigt sind. Angesichts der Ausführungen in B.13.3 ist nämlich zu prüfen, ob die politischen Rahmenbedingungen, die den vorerwähnten unterschiedlichen Behandlungen zugrunde liegen, womöglich auf einem offenkundigen Irrtum beruhen beziehungsweise offensichtlich unbillig sind.

B.18.1. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz wird angeführt:

« La présente loi a pour objet d'introduire à partir du 1er janvier 2018 une taxe sur les comptes-titres qui sont détenus par des personnes physiques tant en Belgique qu'à l'étranger, en ce qui concerne les habitants du Royaume, et uniquement en Belgique, en ce qui concerne les non-résidents, et pour lesquels la part dans la valeur moyenne totale des instruments financiers imposables équivaut à ou dépasse 500 000 euros.

En lien avec l'accord d'été cette taxe a été introduite dans le but d'une politique fiscale plus juste, ainsi, seule est visée la part du titulaire dans un ou plusieurs comptes-titres dont la valeur moyenne équivaut à ou dépasse 500 000 euros, excepté la part dans la valeur moyenne qui est détenue dans le cadre d'une assurance vie ou d'un régime [d']épargne pension. [...] La limite de 500 000 euros a été établie afin que seuls les patrimoines plus élevés soient imposés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, S. 4) ».

In Bezug auf die Herausnahme der der Steuer der juristischen Personen unterliegenden juristischen Personen aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer heißt es in den Vorarbeiten:

« La soumission des comptes-titres à la présente taxe que ces entités détiendraient pour la gestion des fonds acquis dans le cadre de leur finalité n'a de toute façon aucun lien avec la finalité de la nouvelle imposition qui vise à une contribution pour les plus grands revenus » (ebenda, S. 15).

B.18.2. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Steuer das Ziel einer gerechteren Steuerpolitik verfolgt hat, und zwar mittels einer Steuer, die ausschließlich von den « größeren Vermögen » geschuldet wird. Das verfolgte Ziel ist legitim.

B.19. Wie in B.12 erwähnt wurde, bezieht sich die Kritik der klagenden Parteien unter anderem auf den Umstand, dass andere Finanzinstrumente, die auf einem Wertpapierkonto gebucht werden könnten, als die in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnten nicht als steuerpflichtige Instrumente angesehen würden. Sie verweisen insofern unter anderem auf derivative Finanzprodukte (Optionen, Futures und Swaps), Immobilienzertifikate, Liquiditätsscheine und Depositenzertifikate.

B.20.1. In ihrem Gutachten Nr. 62.219/1-3-4 vom 11. Oktober 2017 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hingewiesen, dass es « angesichts des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung [...] für alle Arten von Wertpapieren,

die auf einem Wertpapierkonto gebucht werden können, jedoch nicht in der Aufzählung enthalten sind », notwendig sei, dies begründen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2746/001, S. 190).

B.20.2. In den Vorarbeiten wird angeführt:

« a) L'exclusion d'autres instruments financiers imposables qui peuvent être détenus sur un compte-titres, se justifie comme suit :

- en ce qui concerne les autres instruments qui peuvent se trouver sur un compte-titres, par exemple les options, futures ou swaps, il convient de remarquer que cette taxe vise des instruments qui sont de nature à augmenter la fortune pour cette raison ils doivent avoir une valeur patrimoniale substantielle et autonome, ce qui n'est pas le cas pour les catégories précitées d'instruments, qui sont des contrats et dont leur valeur est seulement dérivée de l'instrument sous-jacent qui fait l'objet du contrat. Ces contrats ne servent que pour se protéger contre un risque déterminé de perte de patrimoine; ils ne sont pas de nature à augmenter la fortune étant donné que l'élément incertain (la valeur de l'instrument financier sous-jacent) qui forme la base du contrat, n'est pas connu aussi longtemps que l'instrument sous-jacent se trouve dans les mains du contractant. Ces instruments peuvent également être détenus avec un objectif purement spéculatif, selon lequel ils peuvent éventuellement conduire à l'obtention, dans le chef des personnes physiques visées, de revenus divers imposables au sens de l'article 90, 1°, CIR 92 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, S. 12).

« Le marché des produits dérivés se caractérise, lui aussi, par des éléments spéculatifs. Toutefois, on retrouve également sur ce marché de nombreuses activités de couverture du risque (*hedging*), qui sont extrêmement importantes pour l'économie réelle. Les entreprises doivent pouvoir se couvrir contre les risques liés aux taux de change, aux taux d'intérêt et aux fluctuations du prix des matières premières. C'est pourquoi les produits dérivés sont exemptés de la taxe sur les comptes-titres. En effet, le fisc ne peut pas faire la différence entre les éléments spéculatifs et non spéculatifs des produits dérivés, qui sont essentiels pour assurer le bon fonctionnement de l'économie réelle et de l'emploi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/003, S. 24).

B.20.3. Der Gesetzgeber hat die Herausnahme der derivativen Finanzprodukte aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer folglich für gerechtfertigt gehalten, weil diese Steuer ausschließlich Instrumente mit Vermögenszuwachs und selbständigem und substantiellem Vermögenswert erfasse, was bei den derivativen Produkten nicht der Fall sei, da deren Wert bloß eine Ableitung eines zugrunde liegenden Instruments sei. Er war auch der Ansicht, dass es angebracht gewesen sei, die derivativen Produkte der angefochtenen Steuer nicht zu unterwerfen, weil diese Instrumente « für die Realwirtschaft von großer Bedeutung sind » angesichts des Umstands, dass sie zur Deckung von Risiken im Zusammenhang mit

Wechselkursen, Zinssätzen und Preisschwankungen bei Rohstoffen verwendet würden. Schließlich hat er auch darauf hingewiesen, dass, wenn die derivativen Instrumente aus spekulativen Gründen gehalten würden, « sie womöglich in der Person der erfassten natürlichen Personen zum Erzielen von der Steuerpflicht unterliegenden verschiedenen Einkünften nach Artikel 90 Nr. 1 EStGB 92 führen können ».

B.21.1. Derivative Finanzprodukte, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, können genauso wie steuerpflichtige Finanzinstrumente gehandelt werden, weshalb diese Instrumente einen bestimmten Wert haben, auch wenn dieser Wert durch das zugrunde liegende Instrument mitbestimmt wird. Diese Produkte sind genauso wie die steuerpflichtigen Finanzinstrumente Bestandteil des Vermögens der natürlichen Person, die ein Wertpapierkonto besitzt, und können zur Vermehrung des Vermögens eingesetzt werden. Obwohl die Anlage in derivative Produkte mit großen Risiken verbunden ist, eröffnen sie dem Anleger die Möglichkeit, im Verhältnis zur Investition sehr hohe Gewinne zu erzielen. Die spezifischen Eigenschaften der derivativen Finanzprodukte führen dazu, dass diese Produkte in der Regel von Personen gehalten werden, die angesichts ihrer Vermögensgröße in der Lage sind, die damit verbunden Risiken zu tragen.

B.21.2. Der Umstand, dass diese Produkte für die « Realwirtschaft » wichtig sind, vermag die beanstandete Ungleichbehandlung an sich nicht zu rechtfertigen, da die Finanzinstrumente, die der angefochtenen Steuer unterliegen, wie Aktien und Schuldverschreibungen auch für die Wirtschaft sehr wichtig sind. Der Umstand, dass, wenn die derivativen Produkte aus spekulativen Gründen gehalten werden, die betreffenden Personen gegebenenfalls der Steuerpflicht nach Artikel 90 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unterliegen, vermag die Ungleichbehandlung ebenso wenig zu rechtfertigen, da einerseits Personen, die steuerpflichtige Finanzinstrumente aus spekulativen Gründen halten, gegebenenfalls ebenso der Steuerpflicht nach dieser Bestimmung unterliegen können und andererseits die angefochtene Steuer nicht bezüglich der Erzielung von Gewinnen aus Finanzinstrumenten erhoben wird, sondern bezüglich des bloßen Besitzens solcher Instrumente.

B.21.3. Im Hinblick auf das Ziel einer gerechteren Steuerpolitik mittels einer Steuer, die von « größeren Vermögen » geschuldet wird, ist es offensichtlich unbillig, dass die derivativen

Finanzinstrumente, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, von der angefochtenen Steuer nicht erfasst sind.

B.22.1. Obwohl es in den Vorarbeiten heißt, dass Liquiditätsscheine und Depositenzertifikate im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1991 « über die Liquiditätsscheine und die Depositenzertifikate » im Rahmen der angefochtenen Steuer als Schuldverschreibungen und folglich als steuerpflichtige Finanzinstrumente anzusehen seien (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, S. 7), macht der Ministerrat unter Verweis auf das Rundschreiben 2018/C/65 vom 25. Mai 2018 « über die Steuer auf die Wertpapierkonten, mit Beispielen in spezifischen Situationen im Rahmen der Bestimmung der Bezugszeiträume und Bezugszeitpunkte und der Berechnung des Durchschnittswerts als Besteuerungsgrundlage » zu Recht geltend, dass dies nicht der Fall sei, da diese Finanzinstrumente mangels Kapitalgarantie nicht als Schuldverschreibung eingestuft werden könnten. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass es sachlich gerechtfertigt sei, dass diese Instrumente nicht in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes fielen, gerade aufgrund des Umstandes, dass sie keine Kapitalgarantie böten. Auch in Bezug auf Immobilienzertifikate führt der Ministerrat an, dass deren Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer gerechtfertigt sei, weil diese Zertifikate keine Kapitalgarantie böten.

B.22.2. Angesichts des Umstands, dass nicht bei allen in Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern aufgezählten Finanzinstrumenten eine Rückzahlung des Kapitals gewährleistet ist, vermag das Kriterium, ob ein Finanzinstrument mit einer Kapitalgarantie verbunden ist oder nicht, die beanstandete Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Immobilienzertifikate, Liquiditätsscheine und Depositenzertifikate können auf einem Wertpapierkonto gebucht werden, können gehandelt werden und haben einen bestimmten Wert. Sie gehören folglich zum Vermögen einer natürlichen Person, die solche Instrumente auf einem Wertpapierkonto hält. Im Hinblick auf das Ziel einer gerechteren Steuerpolitik mittels einer Steuer, die von den « größeren Vermögen » geschuldet wird, ist es offensichtlich unbillig, dass diese Instrumente von der angefochtenen Steuer nicht erfasst sind.

B.23. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass mehrere Ungleichbehandlungen, die durch Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung hervorgerufen werden, auf politischen Rahmenbedingungen beruhen, die offensichtlich unbillig sind.

B.24. Sofern sie sich auf die Herausnahme der derivativen Finanzprodukte, der Liquiditätsscheine, der Depositenzertifikate und der Immobilienzertifikate aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer beziehen, sind der erste und dritte Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6901, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004, der erste Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7005 und der zweite Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7006 begründet.

Artikel 152 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung ist für nichtig zu erklären.

Da die Prüfung der anderen von den klagenden Parteien beanstandeten Ungleichbehandlungen im Rahmen der in dem Artikel genannten steuerpflichtigen Instrumente keine umfassendere Nichterklärung zur Folge haben könnte, brauchen die betreffenden Klagegründe und Teile der Klagegründe nicht geprüft zu werden.

B.25. Wie in B.12 erwähnt wurde, beanstanden die klagenden Parteien auch den Umstand, dass Finanzinstrumente ausschließlich der angefochtenen Steuer unterlägen, wenn sie auf einem Wertpapierkonto gebucht seien. Sie machen insbesondere geltend, dass die Herausnahme von in einem Register der Namensaktien eingetragenen Namensaktien aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Steuer nicht sachlich gerechtfertigt sei.

B.26.1. In ihrem Gutachten Nr. 62.219/1-3-4 vom 11. Oktober 2017 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats insoweit angemerkt:

« La question se pose de savoir si la différence de traitement entre les titres dématérialisés et les titres nominatifs est adéquatement justifiée : s'il s'agit de taxer les citoyens aisés, l'exclusion pure et simple des titres nominatifs est tout sauf évidente. On peut en effet difficilement admettre que le détenteur d'un portefeuille nominatif d'actions, dont la valeur est supérieure à la limite d'exonération, ne puisse pas tout autant être considéré comme un citoyen aisé et que la taxation d'un tel portefeuille ne puisse dès lors pas également s'inscrire dans le cadre d'une politique fiscale plus juste » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2746/001, S. 191).

B.26.2. Anlässlich dieses Hinweises des Staatsrats wurde die beanstandete Ungleichbehandlung in der Begründung zum Gesetzesvorentwurf, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, mit dem Argument verteidigt, dass auf einem Wertpapierkonto gebuchte Aktien sich « von Aktien unterscheiden [...], die nur in einem Register gehalten werden, weil diese Wertpapiere besser gehandelt und einfacher liquide gemacht werden können ». Namensaktien seien « nicht so einfach handelbar und ihre Umwandlung im Hinblick auf den entsprechenden Handel [sei] umständlich und ineffizient » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, S. 49).

B.26.3. In ihrem Gutachten Nr. 62.375/3 vom 28. November 2017 zum Gesetzesvorentwurf, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats anschließend darauf hingewiesen:

« Les deux sortes de titres, à savoir les titres qui sont inscrits en compte-titres et les titres nominatifs qui ne figurent pas sur ce type de compte, sont un baromètre du patrimoine; la façon dont un titre est détenu paraît peu pertinente compte tenu de l'objectif poursuivi, à savoir faire contribuer les plus grosses fortunes au budget de l'État afin de tendre vers une fiscalité plus équitable. En outre, les actions nominatives peuvent actuellement être également négociées plus aisément grâce à un registre des actions sous forme électronique. La question se pose dès lors de savoir si les arguments avancés sont suffisamment pertinents pour justifier la distinction opérée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, SS. 49-50).

B.26.4. Infolge dieses letztgenannten Gutachtens wurde die Begründung zum angefochtenen Gesetz wie folgt ergänzt:

« La distinction entre titres dématérialisés et les titres nominatifs qui ne sont pas dématérialisés se justifie comme suit :

- la taxe sur les compte-titres ne vise qu'à imposer les instruments financiers qui peuvent être détenus sur un compte-titres, compte tenu du fait que la taxe a été conçue selon l'idée que la retenue a lieu à la source par l'intermédiaire auprès duquel le compte-titres est détenu. Si on considérait que des actions nominatives détenues sur un registre, mais pas sur un compte-titres, étaient imposables, le propriétaire de ces actions devrait introduire une déclaration séparée à la condition que la valeur de ces actions nominatives inscrite dans un registre, et donc toujours par sur un compte-titres, prise ensemble avec la valeur des autres instruments financiers imposables détenus, eux, sur un ou plusieurs comptes-titres, atteignent le montant du seuil. Le détenteur de ces actions nominatives non dématérialisées devra toujours les déclarer lui-même étant donné que la retenue par l'intermédiaire est impossible dans ce cas, ce qui est en contradiction avec l'idée de base de la retenue à la source dans un esprit de simplification administrative [...];

- dans le cadre de l'imposition des patrimoines plus élevés, on vise principalement les instruments financiers qui sont facilement négociables étant donné qu'ils sont détenus sur des compte-titres qui permettent des achats et des ventes flexibles sur le marché et qui sont donc des instruments particulièrement appropriés pour investir et réinvestir. Les parts nominatives sont utilisées pour des investissements à long terme qui sont fréquemment détenues en vue d'une participation plus active en tant qu'actionnaire à la 'vie' de la société émettrice. Elles sont donc plus difficiles à négocier et leur conversion afin de pouvoir les négocier est lourde et inefficace. Pour cette raison, il a été décidé que ces instruments difficilement négociables qui ne sont pas détenus sur un compte-titres ne sont pas imposables;

- Si les actions nominatives, qui ne sont pas détenues sur un compte-titres, peuvent aussi être enregistrées de manière électronique dans un registre des actionnaires, cela ne doit pas directement sous-entendre comme facilement négociable parce que ce registre prendrait une forme électronique. [...] Les titres nominatifs dématérialisés sont détenus avec une volonté de retour sur investissement rapide, comme cela a été exposé ci-dessus. Les actions détenues dans un registre d'action et non sur un compte-titres suivent d'autres motivations qui supposent un lien plus étroit avec l'entreprise dans laquelle ces actions sont acquises. La manière selon laquelle les actions enregistrées sont reprises dans un registre d'actions mais pas sur un compte-titres, à savoir par écrit ou de façon électronique, est une modalité de traitement et d'enregistrement des actions qui ne sont pas dématérialisées qui est d'un intérêt secondaire et qui ne retire rien du caractère non-liquide des actions nominatives » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2837/001, SS. 12-14).

B.27. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber die beanstandete Ungleichbehandlung im Wesentlichen anhand von zwei Elementen verteidigt hat: (1) dem Kriterium, dass die Steuer auf der Idee beruhe, dass deren Einbehaltung, Erklärung und Zahlung durch Vermittler erfolgt, und (2) dem Kriterium, dass auf einem Wertpapierkonto gebuchte Aktien einfacher gehandelt und liquide gemacht werden könnten als Namensaktien, die nicht auf einem Wertpapierkonto gebucht seien.

B.28.1. Wie in B.5.2 erwähnt wurde, gilt die Verpflichtung der Vermittler zur Vornahme der Einbehaltung mit befreiender Wirkung, der Erklärung und der Zahlung hinsichtlich der Steuer nur für belgische Vermittler. Wie in B.5.1 erwähnt wurde, werden die nicht in Belgien ansässigen Vermittler als belgische Vermittler angesehen, wenn sie einen Vertreter im Sinne von Artikel 158/2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern bestellt haben. In dem Fall trifft die Verpflichtung zur Vornahme der Einbehaltung mit befreiender Wirkung, der Erklärung und der Zahlung hinsichtlich der Steuer ebenso die nicht in Belgien ansässigen Vermittler.

Die nicht in Belgien ansässigen Vermittler sind jedoch nicht verpflichtet, einen Vertreter in Belgien zu bestellen. Wenn sie einen solchen Vertreter nicht bestellen, sind sie nicht zur Vornahme der Einbehaltung mit befreiender Wirkung, der Erklärung und der Zahlung hinsichtlich der Steuer verpflichtet. Artikel 158/1 Absatz 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern legt unter anderem aus diesem Grund fest, dass « in allen anderen als den in Artikel 157 erwähnten Fällen » der Inhaber selbst die Erklärung und die Zahlung der Steuer vorzunehmen hat.

B.28.2. Auch in anderen Situationen hat der Inhaber selbst die Erklärung und die Zahlung der Steuer vorzunehmen und wird diese Steuer daher nicht von einem Vermittler einbehalten.

Ein belgischer Vermittler ist gemäß Artikel 157 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern nur dann zur Vornahme der Einbehaltung mit befreiender Wirkung verpflichtet, wenn der Anteil des Inhabers am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf den Wertpapierkonten gebucht sind, « die bei einem belgischen Vermittler gehalten werden », mindestens 500.000 EUR beträgt oder wenn der Inhaber sich für die Einbehaltung entschieden hat, was dazu führt, dass natürliche Personen, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet sind, die Erklärung und die Zahlung der Steuer in manchen Fällen selbst vornehmen müssen.

Auch wenn ein Inhaber eine Umwandlung von auf einem Wertpapierkonto gebuchten steuerpflichtigen Finanzinstrumenten in nicht steuerpflichtige Finanzinstrumente, die auf den Namen lauten und in einem Register der Namenspapiere eingetragen sind, vornimmt, wobei diese Finanzinstrumente nach Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *b)* des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern als steuerpflichtige Finanzinstrumente hinsichtlich des Bezugszeitraums angesehen werden, in dem die Umwandlung erfolgt, kann den Inhaber bei Fehlen eines Vermittlers die Verpflichtung treffen, die Erklärung und die Zahlung der Steuer selbst vorzunehmen.

B.29. Angesichts des Umstands, dass das angefochtene Gesetz selbst Situationen vorsieht, in denen der Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten wegen des Fehlens einer Einbehaltung durch einen Vermittler die Erklärung und die Zahlung der angefochtenen Steuer vorzunehmen hat, kann der Gesichtspunkt, dass diese Steuer auf der Idee beruht, dass deren

Einbehaltung, Erklärung und Zahlung durch Vermittler erfolgt, nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass Namensaktien, die nicht auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, nicht als steuerpflichtige Instrumente angesehen werden.

B.30.1. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausgeführt hat, ist die Weise, wie eine Aktie gehalten wird, nämlich auf einem Wertpapierkonto oder nicht, im Hinblick auf das verfolgte Ziel einer gerechteren Steuerpolitik mittels der Leistung eines Beitrags zum Staatshaushalt durch die größeren Vermögen nicht sachdienlich. Der Umfang, in dem eine Aktie gehandelt und liquide gemacht werden kann, ist ebenso wenig im Hinblick auf das Ziel relevant. Obwohl es stimmt, dass Namensaktien, die in einem Register der Namensaktien eingetragen sind, nicht so einfach gehandelt und liquide gemacht werden können wie Aktien, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, können sie ebenso gehandelt und liquide gemacht werden und mithin ebenso im Rahmen der Vermögensverwaltung als Instrument eingesetzt werden.

B.30.2. Der Umstand, dass die Steuer nicht für Namensaktien gilt, die nicht auf einem Wertpapierkonto gebucht sind, stellt übrigens einen Anreiz für Steuerpflichtige dar, die Aktien, die auf einem solchen Konto gebucht sind, in Namensaktien umzuwandeln. Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern enthält zwar eine Missbrauchsbekämpfungsregelung, nach der die steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die in nicht steuerpflichtige Finanzinstrumente, die in einem Register der Namenspapiere eingetragen sind, umgewandelt werden, weiterhin als steuerpflichtige Finanzinstrumente angesehen werden, jedoch ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung beschränkt auf den Bezugszeitraum, in dem die Umwandlung stattfindet, sodass die umgewandelten Finanzinstrumente in den darauf folgenden Bezugszeiträumen nicht mehr als steuerpflichtige Finanzinstrumente angesehen werden.

B.31. Die Ungleichbehandlung, die das angefochtene Gesetz zwischen natürlichen Personen in Abhängigkeit davon hervorruft, ob die Finanzinstrumente, über die sie verfügen, auf einem Wertpapierkonto gebucht sind oder nicht, ist nicht sachlich gerechtfertigt.

B.32. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6901, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004, der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der

Rechtssache Nr. 7005 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7006 sind in diesem Maße begründet.

Artikel 151 Absatz 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung ist für nichtig zu erklären.

B.33. Die klagenden Parteien machen unter anderem auch geltend, dass Artikel 151 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 152 Nr. 7 und Artikel 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verletzen, weil bestimmte Inhaber von Wertpapierkonten, die in Wirklichkeit über einen Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente von 500.000 EUR oder mehr verfügten, der angefochtenen Steuer nicht unterlägen (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004).

B.34.1. Nach Artikel 151 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird die angefochtene Steuer nicht geschuldet, wenn der Anteil des Inhabers am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf Wertpapierkonten weniger als 500.000 EUR beträgt.

B.34.2. Artikel 152 Nr. 7 desselben Gesetzbuches definiert den Begriff « Anteil am Durchschnittswert » als den Teil der auf den Wertpapierkonten gehaltenen steuerpflichtigen Finanzinstrumente des Inhabers, von dem ausgegangen wird, dass er im Verhältnis zu der Anzahl registrierter Inhaber der Wertpapierkonten steht.

Die in diesem Artikel geregelte Vermutung führt dazu, dass ein Vermittler, wenn ein Wertpapierkonto auf den Namen mehrerer Inhaber lautet, davon ausgehen muss, dass der Anteil jedes Inhabers am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesem Konto im Verhältnis zu der Anzahl registrierter Inhaber dieses Kontos steht, und zwar auch dann, wenn die Inhaber untereinander etwas anderes vereinbart haben sollten.

Die Anwendung der vorerwähnten Vermutung kann folglich dazu führen, dass der Vermittler, der grundsätzlich für die Einbehaltung, die Erklärung und die Zahlung der angefochtenen Steuer verantwortlich ist, diese Steuer nicht für Rechnung eines Inhabers

einbehält, der in Wirklichkeit über einen Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf einem Wertpapierkonto von mehr als 500.000 EUR verfügt.

B.35.1. Nach Artikel 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern « kann » der Inhaber, der ein oder mehrere Wertpapierkonten in ungeteilter Rechtsgemeinschaft hält, in Abweichung von Artikel 152 Nr. 7 selbst eine Erklärung einreichen und darin den Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der ihm laut Gesetz oder Vertrag zusteht, angeben. In dem Fall ist eine gemeinsame Erklärung einzureichen (Artikel 158/1 Absatz 3).

Dem Wortlaut von Artikel 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern lässt sich entnehmen, dass der Inhaber, der ein Wertpapierkonto in ungeteilter Rechtsgemeinschaft hält, die Möglichkeit hat, die Steuerverwaltung über seinen tatsächlichen Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft in Kenntnis zu setzen, dazu jedoch nicht verpflichtet ist.

B.35.2. Im Zusammenhang mit einer in der Abgeordnetenversammlung gestellten parlamentarischen Frage hat der zuständige Minister bestätigt, dass Artikel 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern eine Möglichkeit zugunsten des Inhabers regelt und folglich keine Verpflichtung:

« Par souci de simplification administrative, la banque retient la taxe à la source de la manière proportionnelle qui a été décrite.

Si la taxe n'a pas été retenue à la source, le titulaire sera toujours tenu de déclarer la taxe, si sa part totale dans les comptes-titres est égale ou supérieure à 500 000 euros.

Non seulement la banque, mais également le titulaire lui-même peuvent, dans la déclaration, recourir à la répartition proportionnelle sur la base d'une présomption de possession.

En tout état de cause, il est possible, dans la déclaration, d'indiquer la part réelle afin d'éviter un remboursement ultérieur. Il ne s'agit toutefois pas d'une obligation.

[...]

L'article 152, 7°, du Code des droits et taxes divers instaure effectivement une présomption réfragable en ce qui concerne la part du titulaire. Il est néanmoins important de relever que la prémisse de la taxe reste la répartition proportionnelle, tant dans la déclaration effectuée par les banques que dans la déclaration faite par le titulaire lui-même. Si la part

réelle ne devait être déclarée obligatoirement que dans le cadre de la déclaration effectuée par le titulaire lui-même, il s'agirait d'une discrimination par rapport à la retenue effectuée par les banques.

La preuve contraire qui est visée ici est donc uniquement applicable dans le cadre du remboursement lorsque le titulaire souhaite voir appliquer une autre clé de répartition, de sa propre initiative et compte tenu de sa part réelle.

Afin d'éviter que le titulaire qui doit lui-même introduire une déclaration doive d'abord introduire une déclaration sur la base d'une part proportionnelle pour ensuite demander le remboursement sur la base de la part réelle, la part réelle peut être déclarée anticipativement, mais il ne s'agit pas non plus d'une obligation dans ce cas » (*Ausf. Ber.*, Kammer, 22. Mai 2018, CRIV 54 COM 901, SS. 26-27).

B.36. Die Vermutung, dass der jeweilige Anteil der verschiedenen Inhaber eines Wertpapierkontos am Durchschnittswert der auf diesem Konto gebuchten steuerpflichtigen Finanzinstrumente im Verhältnis zu der Anzahl der Inhaber dieses Kontos steht, und das Fehlen einer Verpflichtung aufseiten dieser Inhaber zur Mitteilung ihres tatsächlichen Anteils am Durchschnittswert führen dazu, dass bestimmte Inhaber, die in Wirklichkeit über einen Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente von 500.000 EUR oder mehr verfügen, der angefochtenen Steuer nicht unterliegen, während die natürlichen Personen, die ihre Wertpapierkonten nicht in ungeteilter Rechtsgemeinschaft halten, dieser Steuer unterliegen, wenn der Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente 500.000 EUR oder mehr beträgt. Diese Ungleichbehandlung beruht auf politischen Rahmenbedingungen, die offensichtlich unbillig sind.

Die vorerwähnte Vermutung führt im Übrigen dazu, dass sich natürliche Personen, die ein Wertpapierkonto halten, mittels Erweiterung des Inhaberkreises hinsichtlich dieses Kontos der angefochtenen Steuer entziehen können.

B.37. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7004 ist in diesem Maße begründet.

Die Artikel 151 Absatz 2, 152 Nr. 7 und 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch die Artikel 3, 4 und 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung sind für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Tragweite der für nichtig zu erklärenden Bestimmungen und die Prüfung der übrigen von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe

B.38.1. Aus der Prüfung der in B.12 und B.33 angeführten Klagegründe geht hervor, dass die Artikel 151, 152 Nrn. 2 und 7 und 158/1 Absatz 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der durch die Artikel 3, 4 und 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 wieder aufgenommenen Fassung für nichtig zu erklären sind.

B.38.2. Die betreffenden Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf die steuerpflichtige Materie im Rahmen der angefochtenen Steuer sowie auf bestimmte Aspekte der Besteuerungsgrundlage dieser Steuer. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen führt dazu, dass die angefochtene Steuer nicht mehr erhoben werden kann.

B.39. Angesichts des Umstands, dass die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 2018 mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen untrennbar verbunden sind, sind auch diese Bestimmungen für nichtig zu erklären.

B.40. Da die Prüfung der übrigen von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe keine umfassendere Nichtigerklärung zur Folge haben könnte, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig zu erklärenden Bestimmungen

B.41. Unter Berücksichtigung der budgetären und administrativen Folgen und eines gerichtlichen Verfahrens, die sich aus dem Nichtigkeitsentscheid ergeben könnten, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bezüglich der Steuer aufrechtzuerhalten, die für die Bezugszeiträume geschuldet wird, die vor oder am 30. September 2019 enden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt das Gesetz vom 7. Februar 2018 « zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bezüglich der Steuer aufrecht, die für die Bezugszeiträume geschuldet wird, die vor oder am 30. September 2019 enden.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen